

Auf Anraten des Finanzamtes werden folgende Abschnitte in der Satzung des SSV Eckenweiler geändert:

§ 02 Zweck des Vereins

Abschnitt 5: das Wort rassistische wird durch ethnische ersetzt:

Alt:

Politische, rassistische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

Neu:

Politische, ethnische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

§ 14 Auflösung

Abschnitt 2: wird komplett neu formuliert zu Abschnitt 2 und 3:

Alt:

Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes auf den Württembergischen Landessportbund oder die örtliche Gemeindeverwaltung zur Verwendung ausschließlich „und unmittelbar“ im Sinne von § 02 dieser Satzung zu übertragen.

Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

Neu:

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen, nach Bezahlung der Schulden, an den Württembergischen Landessportbund oder die örtliche Gemeindeverwaltung zur ausschließlichen und unmittelbaren gemeinnützigen Verwendung im Sinne des § 2 der Satzung.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.